

**Satzung zur Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen
Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
(Abfallgebührensatzung)**

Auf Grund von § 131 i. V. m. § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung und § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I, S. 40) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), neu bekannt gemacht mit Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa in seiner Sitzung am 30.11.2022 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenmaßstab

(1)

Die öffentlich-rechtliche Einrichtung Abfallentsorgung umfasst die geschlossenen Deponien Guben/Gubin, Schwarze Pumpe, Jehserig, Leuthen, Reuthen, Spremberg und Welzow/Wjelcej die Wertstoffhöfe Spremberg/Grodtk, Guben/Gubin, Welzow/Wjelcej, Forst (Lausitz)/Baršć (Lužyca) und Werben/Wjerbno, die Deponie Forst (Lausitz)/Baršć (Lužyca), die Abfallannahmestelle Forst (Lausitz)/Baršć (Lužyca) sowie alle sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel des Landkreises und von ihm Beauftragter zur Erfüllung der dem Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 3 BbgAbfBodG obliegenden Abfallentsorgungspflichten.

(2)

Für das Vorhalten bzw. die Inanspruchnahme seiner öffentlich-rechtlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen folgende Gebühren zur Deckung der Kosten, die dem Landkreis durch die Entsorgung, die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung, die Beseitigung verbotswidrig abgelagerter Abfälle sowie den Betrieb, die Ertüchtigung, die Sanierung und Nachsorge der Abfallentsorgungsanlagen entstehen:

1. Grundgebühr Wohnbereich

Die Grundgebühr Wohnbereich wird für den Anschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung, die Entsorgung von Papier/Pappe/Kartonagen, biologisch verwertbaren Abfällen, Alttextilien/Schuhen, Schrott, Sperrmüll, Weihnachtsbäumen, haushaltsüblichen Mengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfälle), die Sammlung, Erfassung und Bereitstellung von Elektro- und Elektronikgeräten, die Bewirtschaftung der Wertstoffhöfe und die Beseitigung herrenloser Abfälle sowie für die Entsorgung der auf dem Grundstück bis zu einem jährlichen Regelbehältervolumen von 360 l pro Person anfallenden gemischten Siedlungsabfälle, nach der Anzahl der mit Haupt- und Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeten Personen erhoben.

2. Grundgebühr Nichtwohnbereich

Die Grundgebühr Nichtwohnbereich wird für den Anschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung, die Entsorgung von Papier/Pappe/Kartonagen, Alttextilien/Schuhen, Schrott, Sperrmüll, Weihnachtsbäumen, haushaltsüblichen Mengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfälle), die Sammlung, Erfassung und Bereitstellung von Elektro- und Elektronikgeräten, die Bewirtschaftung der Wertstoffhöfe und die Beseitigung herrenloser Abfälle, nach der Anzahl der für das Grundstück festgelegten Einwohnergleichwerte (EWG) erhoben. Die Anzahl der zugrunde zulegenden Einwohnergleichwerte ergibt sich aus Anlage 1.

2a. Grundgebühr Nichtwohnbereich mit biologisch verwertbaren Abfällen (Bio)

Die Grundgebühr Nichtwohnbereich mit biologisch verwertbaren Abfällen wird für den Anschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung, die Entsorgung von Papier/Pappe/Kartonagen, biologisch verwertbaren Abfällen, Alttextilien/Schuhen, Schrott, Sperrmüll, Weihnachtsbäumen, haushaltsüblichen Mengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfälle), die Sammlung, Erfassung und Bereitstellung von Elektro- und Elektronikgeräten, die Bewirtschaftung der Wertstoffhöfe und die Beseitigung herrenloser Abfälle, nach der Anzahl der für das Grundstück festgelegten Einwohnergleichwerte (EWG) erhoben. Die Anzahl der zugrunde zulegenden Einwohnergleichwerte ergibt sich aus Anlage 1.

3. Leerungsgebühr Zusatzvolumen in Behältern für gemischte Siedlungsabfälle

Für das Einsammeln, Befördern, die Verwertung und Beseitigung der über das Regelbehältervolumen von 360 l je Person bzw. Einwohnergleichwert hinaus anfallenden gemischten Siedlungsabfälle in Behältern für gemischte Siedlungsabfälle wird eine Leerungsgebühr Zusatzvolumen für Behälter für gemischte Siedlungsabfälle (bis 1.100l) erhoben. Sie bemisst sich nach der Anzahl der zusätzlich zur Entsorgung des Regelbehältervolumens von 360 l pro Person bzw. pro Einwohnergleichwert in Anspruch genommenen Entleerungen und dem Volumen der zusätzlich entleerten Behälter.

Die Leerungsgebühr Zusatzvolumen in Behältern für gemischte Siedlungsabfälle gilt auch für die Entleerung von Veranstaltungsbehältern i. S. v. § 17 Abs. 2 S. 4 Abfallentsorgungssatzung.

4. Leerungsgebühr Zusatzvolumen Groß- und Pressbehälter

Für das Einsammeln, Befördern, die Verwertung und Beseitigung gemischter Siedlungsabfälle aus Groß- und Pressbehältern wird die Leerungsgebühr-Zusatzvolumen Groß- und Pressbehälter für jede Entleerung erhoben. Sie bemisst sich nach der Anzahl der in Anspruch genommenen Entleerungen und dem Behältervolumen (Transportanteil) sowie nach der Art und dem Gewicht der Abfälle (Entsorgungsanteil) gemäß Anlage 2 und 5a.

5. Leerungsgebühr biologisch verwertbare Abfälle

Für das Einsammeln, Befördern, die Verwertung und Beseitigung der auf einem Grundstück bis zum jährlichen Pflichtleerungsvolumen von 960 Litern bei einem 120-l-Behälter und 1.920 Liter bei einem 240-l-Behälter anfallenden biologisch verwertbaren Abfällen wird eine Leerungsgebühr biologisch verwertbare Abfälle erhoben. Sie bemisst sich nach dem Behältervolumen.

6. Leerungsgebühr Zusatzvolumen biologisch verwertbare Abfälle

Für das Einsammeln, Befördern, die Verwertung und Beseitigung der über das jährliche Pflichtleerungsvolumen von 960 Litern bei einem 120-l-Behälter und 1.920 Liter bei einem 240-l-Behälter je Behälter hinaus anfallenden biologisch verwertbaren Abfällen wird eine Leerungsgebühr Zusatzvolumen biologisch verwertbare Abfälle erhoben. Sie bemisst sich nach der Anzahl der zusätzlich zur Entsorgung des genannten jährlichen Pflichtleerungsvolumens in Anspruch genommenen Entleerungen und dem Behältervolumen.

6a. Zusatzgebühr Fehlbefüllung biologisch verwertbare Abfälle

Für das Einsammeln, Befördern, die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus Behältern für biologisch verwertbare Abfälle mit Fehlwürfen im Rahmen der Sammlung von gemischten Siedlungsabfällen nach § 20 Abs. 9 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Zusatzgebühr Fehlbefüllung biologisch verwertbare Abfälle erhoben. Sie bemisst sich nach der Anzahl der Entleerungen fehlbefüllter Behälter und dem Behältervolumen. Die Gebühr wird zusätzlich zu den sonst für die Entleerung von Behältern für biologisch verwertbare Abfälle geltenden Gebühren (Leerungsgebühr, Leerungsgebühr Zusatzvolumen biologisch verwertbare Abfälle) erhoben.

7. Behältermietgebühr

Die Behältermietgebühr wird für das Bereitstellen der Behälter für gemischte Siedlungsabfälle und Behälter für biologisch verwertbare Abfälle einschließlich des Behälteridentifikationssystems (Transponder), sowie der Groß- und Pressbehälter nach der Anzahl und dem Volumen der bereitgestellten Abfallbehälter erhoben.

7a. Schloss-Behältermietgebühr

Die Schloss-Behältermietgebühr wird für das Bereitstellen von Behältern für gemischte Siedlungsabfälle und Behältern für biologisch verwertbare Abfälle (einschließlich des Behälteridentifikationssystems (Transponder) mit Schwerkraftschloss nach der Anzahl und dem Volumen der bereitgestellten Abfallbehälter erhoben.

8. Gebühr für Restabfallsäcke

Für die Abfallentsorgung über Restabfallsäcke werden Gebühren nach der Anzahl der erworbenen Restabfallsäcke zzgl. Porto im Falle der Versendung der Restabfallsäcke durch den Landkreis erhoben.

9. Servicegebühr

Werden auf Antrag des Gebührenschuldners

- Behälter für gemischte Siedlungsabfälle, Papier/Pappe/Kartonagen und biologisch verwertbare Abfälle mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l vom vereinbarten Bereitstellungsplatz abgeholt und über eine längere Strecke als 5 m, höchstens jedoch 200 m, bis zum Fahrbahnrand der öffentlichen Straße, an welcher das Grundstück mit amtlicher Anschrift angeschlossen ist transportiert,

- Behälter für gemischte Siedlungsabfälle oder Papier/Pappe/Kartonagen mit einem Fassungsvermögen größer als 240 l über eine längere Strecke als 15 m, höchstens jedoch 200 m, zwischen Sammelstandplatz oder vereinbartem Bereitstellungsplatz bis zum Fahrbahnrand der öffentlichen Straße, an welcher das Grundstück mit amtlicher Anschrift angeschlossen ist transportiert wird eine Servicegebühr erhoben.

Die Servicegebühr bemisst sich nach der Anzahl der Entleerungen und dem Fassungsvermögen der transportierten Behälter für gemischte Siedlungsabfälle, Papier/Pappe/Kartonagen und biologisch verwertbare Abfälle sowie nach der Länge des Transportweges.

10. Schließgebühr

Für das Öffnen und Schließen des Sammelstandplatzes von Behältern für gemischte Siedlungsabfälle, Papier/Pappe/Kartonagen und biologisch verwertbare Abfälle wird neben der Servicegebühr eine jährliche Schließgebühr pro Sammelstandplatz erhoben.

11. Behälteränderungsgebühr

Für die Aufstellung oder Abholung sowie den Wechsel von Behältern einschließlich des Austauschs bestehender Behälter gegen solche mit Schwerkraftschloss wird eine Behälteränderungsgebühr pro Änderungsvorgang erhoben. Die gleichzeitige Änderung mehrerer Behälter gilt als ein Änderungsvorgang. Im Fall einer vergeblichen Anfahrt wird die Behälteränderungsgebühr ebenfalls erhoben. In den Fällen der erstmaligen Aufstellung von Behältern für gemischte Siedlungsabfälle, Papier/Pappe/Kartonagen und biologisch verwertbare Abfälle und der endgültige Abzug von Behältern für gemischte Siedlungsabfälle, Papier/Pappe/Kartonagen und biologisch verwertbare Abfälle von dem Grundstück wird keine Behälteränderungsgebühr erhoben.

12. Gebühr für die Entsorgung gefährlicher Abfälle

Die Gebühr für die Entsorgung der über haushaltsübliche Mengen hinausgehenden Menge an gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten bestimmt sich nach der Art und dem Gewicht der Abfälle gemäß Anlage 4.

13. Annahmegerühr

Bei Anlieferung von Abfällen an den vom Landkreis betriebenen Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen bestimmt sich die Annahmegerühr nach dem Entsorgungsweg und der Art und dem Gewicht, im Falle der Kleinanlieferung (bis 2 m³) davon abweichend nach der Art und dem Volumen oder der Stückzahl der Abfälle nach Maßgabe von Anlage 3 und Anlage 3a.

14. Gebühr für den Eilservice

Der Landkreis bietet einen Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung an. Die Gebühr für den Eilservice wird je Anfahrt des Grundstückes erhoben. Die Gebühr ist gemäß § 5 Abs. 5 im Voraus zu bezahlen.

15. Gebühr für den Ersatz von Behältern

Für beschädigte Behälter aufgrund unsachgemäßer Benutzung und verschuldetem Behälterverlust fordert der Landkreis Ersatz in Form einer Gebühr. Diese wird zusätzlich zur Behälteränderungsgebühr erhoben und richtet sich nach der Behälterart (Volumen, mit/ohne Schwerkraftschloss) und der Anzahl der beschädigten Behälter.

16. Gebühr für Gewebesäcke

Für den Erwerb von Gewebesäcken für die ordnungsgemäße Anlieferung von Asbest werden Gebühren erhoben. Sie bemessen sich nach Anzahl und Größe der Gewebesäcke.

17. Gebühr für Kompost

Für den Erwerb von Kompost werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensätze

(1)

Die Grundgebühr Wohnbereich beträgt je Kalenderjahr 49,59 € pro Person.

(2)

Die Grundgebühr Nichtwohnbereich beträgt je Kalenderjahr 45,20 € pro Einwohnergleichwert (EWG).

(2a)

Die Grundgebühr Nichtwohnbereich biologisch verwertbare Abfälle beträgt je Kalenderjahr 49,59 € pro Einwohnergleichwert (EWG).

(3)

Die Leerungsgebühr Zusatzvolumen je Liter zusätzlich in Anspruch genommenen Behältervolumens für gemischte Siedlungsabfälle beträgt: 0,032894 €/l. Daraus ergibt sich die Gebühr je Entleerung, die über das Regelbehältervolumen von 360 l pro Person bzw. Einwohnergleichwert und Jahr hinausgeht:

Behälterart	Gebühr
60 l Behälter	1,97 €
80 l Behälter	2,63 €
120 l Behälter	3,95 €
240 l Behälter	7,89 €
1.100 l Behälter	36,18 €

(3a)

Die Leerungsgebühr Zusatzvolumen in Groß- und Pressbehältern beträgt je Entleerung:

Behälterart	Transportanteil	Zuzüglich Annahmeanteil
bis 10 m ³ Großbehälter	191,37 €	zusätzlich nach Gewicht und Abfallart gemäß Anlagen 2, 3 (nur gültig für die AVV 20 02 01 - Kompost) und 5a
über 10 m ³ Großbehälter	191,37 €	zusätzlich nach Gewicht und Abfallart gemäß Anlagen 2, 3 (nur gültig für die AVV 20 02 01 - Kompost) und 5a
10 m ³ Pressbehälter	191,37 €	zusätzlich nach Gewicht und Abfallart gemäß Anlagen 2, 3 (nur gültig für die AVV 20 02 01 - Kompost) und 5a
20 m ³ Pressbehälter	191,37 €	zusätzlich nach Gewicht und Abfallart gemäß Anlagen 2, 3 (nur gültig für die AVV 20 02 01 - Kompost) und 5a

(4)

Leerungsgebühr biologisch verwertbare Abfälle

Die Leerungsgebühr biologisch verwertbare Abfälle beträgt je Kalenderjahr und Behälter:

Behälterart	Gebühr
120 l Behälter	20,37 €
240 l Behälter	40,75 €

(5)

Die Leerungsgebühr Zusatzvolumen je Liter zusätzlich in Anspruch genommenen Behältervolumens für biologisch verwertbare Abfälle beträgt: 0,021222 €/l. Daraus ergibt sich die Gebühr je Entleerung, die über das jährliche Pflichtleerungsvolumen von 960 Litern bei einem 120-l-Behälter und Jahr sowie 1.920 Liter bei einem 240-l-Behälter und Jahr hinausgeht:

Behälterart	Gebühr
120 l Behälter	2,55 €
240 l Behälter	5,09 €

(5a)

Die Zusatzgebühr Fehlbefüllung biologisch verwertbare Abfälle beträgt je Entleerung:

Behälterart	Gebühr
120 l Behälter	5,00 €
240 l Behälter	10,00 €

(6)

Die Behältermietgebühr beträgt

- für Behälter für gemischte Siedlungsabfälle und Behälter für biologisch verwertbare Abfälle

Behälterart	je Stück	
60 l Behälter	1,52 €	pro Kalenderjahr
80 l Behälter	1,52 €	pro Kalenderjahr
120 l Behälter	1,52 €	pro Kalenderjahr
240 l Behälter	2,40 €	pro Kalenderjahr
1.100 l Behälter	15,76 €	pro Kalenderjahr

- für Behälter für gemischte Siedlungsabfälle und Behälter für biologisch verwertbare Abfälle mit Schwerkraftschloss:

Behälterart	je Stück	
60 l Behälter	2,71 €	pro Kalenderjahr
80 l Behälter	2,71 €	pro Kalenderjahr
120 l Behälter	2,71 €	pro Kalenderjahr
240 l Behälter	3,59 €	pro Kalenderjahr
1.100 l Behälter	17,28 €	pro Kalenderjahr

- für Behälter für biologisch verwertbare Abfälle mit Filterdeckel:

Behälterart	je Stück	
120 l Behälter	2,90 €	pro Kalenderjahr
240 l Behälter	4,45 €	pro Kalenderjahr

- für Groß- und Pressbehälter ohne Deckel

Behälterart	je Stück	
5 m ³ Großbehälter	175,82 €	pro Kalenderjahr
7 m ³ Großbehälter	249,85 €	pro Kalenderjahr
10 m ³ Großbehälter	259,10 €	pro Kalenderjahr
10 m ³ Pressbehälter	2.696,71 €	pro Kalenderjahr
20 m ³ Pressbehälter	2.937,75 €	pro Kalenderjahr
10 m ³ Abroller	592,23 €	pro Kalenderjahr
12 m ³ Abroller	610,74 €	pro Kalenderjahr
36 m ³ Abroller	999,39 €	pro Kalenderjahr

- für Groß- und Pressbehälter mit Deckel

Behälterart	je Stück	
3 m ³ Großbehälter	259,10 €	pro Kalenderjahr
5 m ³ Großbehälter	296,12 €	pro Kalenderjahr
7 m ³ Großbehälter	315,47 €	pro Kalenderjahr
10 m ³ Großbehälter	370,15 €	pro Kalenderjahr

(7)

Die Gebühr für einen Abfallsack 2,30 €, im Falle der Versendung zzgl. Porto.

(8)

Die Gebühr für das Filtermaterial für den Bio-Filterdeckel beträgt 9,00 €, im Falle der Versendung zzgl. Porto.

(9)

Die Servicegebühr beträgt je Entleerung eines vom Sammelstandplatz oder vereinbarten Bereitstellungsplatz abgeholt Behälters abhängig vom Fassungsvermögen und der Entfernung:

- für 60-240 Liter Behälter:

Wegstrecke von [m] l	Wegstrecke bis [m]	Gebühr [€]
0	5	0,00 €
> 5	25	1,51 €
> 25	50	5,27 €
> 50	100	15,06 €
> 100	150	22,59 €
> 150	200	30,12 €

- für 1.100 Liter Behälter:

Wegstrecke von [m]	Wegstrecke bis [m]	Gebühr [€]
0	15	0,00 €
> 15	30	1,51 €
> 30	50	5,64 €
> 50	100	15,06 €
> 100	150	22,59 €
> 150	200	30,12 €

(10)

Die Schließgebühr beträgt je Sammelstandplatz und Kalenderjahr 48,00 €.

(11)

Die Behälteränderungsgebühr beträgt je Änderungsvorgang:

Behältergröße	Gebühr
60 - 240 Liter Behälter	22,84 €
1.100 Liter Behälter	45,67 €

(12)

Für die Entsorgung der über haushaltsübliche Mengen hinausgehenden Menge an gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten entsprechend § 12 Abs. 5 i. V. m Abs. 3 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Gebühr entsprechend Anlage 4 erhoben.

(13)

Für die Anlieferung von Abfällen an den vom Landkreis betriebenen, in § 1 Abs. 1 benannten Abfallentsorgungsanlagen und sonstigen Annahmestellen, werden die in den Anlagen 2, 3, 3a, 4, 5, und 5a aufgeführten Annahmegebühren erhoben.

(14)

Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung beträgt 125,00 € je Anfahrt (Anfahrtspauschale).

(15)

Die Gebühr für den Ersatz von Behältern nach unsachgemäßer Behandlung oder verschuldetem Behälterverlust beträgt:

Behälterart	je Stück	je Stück inkl. Schwerkraftschloss
60 l Behälter	21,60 €	39,09 €
80 l Behälter	21,60 €	39,09 €
120 l Behälter	21,60 €	39,09 €
240 l Behälter	34,16 €	51,65 €
1.100 l Behälter	224,13 €	246,35 €

(16)

Die Gebühren für den Erwerb von Gewebesäcken für die ordnungsgemäße Anlieferung von Asbest gemäß Technischer Regel für Gefahrstoff (TRGS 519) betragen:

Gewebesack (Platten-Bag) für Asbest (L x B x H: 2,5 x 0,3 x 1,1)m	8,50 €/Stück
Gewebesack (Big-Bag) für Asbest (L x B x H: 0,9 x 0,9 x 1,1)m	8,50 €/Stück

(17)

Die Gebühr für den Erwerb von Komposterde beträgt 12,09 €/ Mg bzw. 12,73 €/m³. Die Gebühr für den Erwerb von Gartenerde (Kompostoberbodengemisch) beträgt 16,00 €/ Mg. Der Verkauf von Komposterde und Gartenerde erfolgt ausschließlich auf den Wertstoffhöfen Forst und Guben.

§ 2a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 3 Gebührenschuldner

(1)

Gebührensschuldner ist, soweit nachfolgend nichts Anderes geregelt ist, der Eigentümer des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstückes. Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte sowie, in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse, die zur Verwaltung des Grundstücks Befugten gleich. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum i. S. von Art. 233 § 4 Abs. 1 EG-BGB oder ein Nutzungsrecht i. S. des Art. 233 § 4 Abs. 2 EG-BGB, so ist - abweichend von Satz 1 - der jeweils Berechtigte neben dem Grundstückseigentümer gebührenpflichtig. Soweit der Grundstückseigentümer nicht im Grundbuch eingetragen ist oder die Eigentums- und Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist derjenige gebührenpflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.

(2)

Wird das Grundstück vollständig oder teilweise gewerblich oder freiberuflich oder durch eine Einrichtung genutzt, so ist der Nutzer des Grundstückes neben dem Grundstückseigentümer gebührenpflichtig, sofern er die Bereitstellung eines Behälters für gemischte Siedlungsabfälle oder biologisch verwertbare Abfälle gemäß §§ 16 bis 18 der Abfallentsorgungssatzung beantragt hat. Bei teilweiser gewerblicher/freiberuflicher Nutzung und Identität von Grundstückseigentümer und Gewerbetreibendem/Freiberufler sowie gemeinsame Behälternutzung können die auf den/die privaten Haushalte entfallenden Gebühren einerseits und das Gewerbe/die freiberufliche Nutzung entfallenden Gebühren andererseits in einem einzigen Gebührenbescheid gegenüber dem Grundstückseigentümer (nicht: dem Gewerbebetrieb oder Freiberufler) geltend gemacht werden.

(3)

Bei Kleingartenanlagen i. S. des Bundeskleingartengesetzes (BKleinGG) ist abweichend von Abs. 1 die Kleingartenorganisation Gebührenschuldner, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter i. S. von § 4 Abs. 2 BKleinGG ist. Im Übrigen ist der Eigentümer Gebührenschuldner.

(4)

Im Falle des Erwerbs von Restabfallsäcken, Gewebesäcken und Biofiltermaterial ist der Erwerber Gebührenschuldner.

(5)

Gebührensschuldner der Gebühr für die Entsorgung gefährlicher Abfälle ist derjenige, der die Entsorgung gefährlicher Abfälle in mehr als haushaltsüblicher Menge beantragt.

(6)
Gebührenschildner der Annahmehgebühr ist derjenige, auf dessen Veranlassung der Abfall angeliefert wird.

(7)
Gebührenschildner der Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung ist derjenige, der die Entsorgung im Eilservice beantragt.

(8)
Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschildner. Dies gilt auch für Wohnungs- und Teileigentum i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG).

(9)
Beim Wechsel des Gebührenschildners geht die Gebührenpflicht für die Grundgebühren, die Leerungsgebühr biologisch verwertbare Abfälle, die Behältermietgebühr und die Schloss-Behältermietgebühr auf den neuen Verpflichteten mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats über. Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gebührenschildners oder der Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, der ermächtigt ist, zu Lasten der künftigen Masse Verbindlichkeiten zu begründen und zu zahlen, geht die Gebührenpflicht für die in Satz 1 genannten Gebühren mit Beginn des auf die Insolvenzeröffnung bzw. die Bestellung folgenden Kalendermonats auf den Insolvenzverwalter bzw. vorläufigen Insolvenzverwalter über.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenschild, Änderung und Reduzierung der Gebühr

(1)
Die Grundgebühren, die Leerungsgebühr biologisch verwertbare Abfälle, die Behältermietgebühr und die Schloss-Behältermietgebühr entstehen als Jahresgebühren zum 1.1. eines jeden Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Anschluss- und Benutzungszwang im Laufe des Kalenderjahres oder werden die Behälter für gemischte Siedlungsabfälle oder Behälter für biologisch verwertbare Abfälle im Laufe des Kalenderjahres aufgestellt oder abgezogen, so entstehen die Grundgebühren, die Leerungsgebühr biologisch verwertbare Abfälle, die Behältermietgebühr und die Schloss-Behältermietgebühr mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschluss- und Benutzungszwangs folgt und enden mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt. Es wird mindestens ein Monat abgerechnet. Dies gilt sinngemäß auch für eine Änderung der Bemessungsgrundlagen.

(2)
Die Leerungsgebühr Zusatzvolumen für Behälter für gemischte Siedlungsabfälle entsteht mit jeder über das Regelbehältervolumen von 360 l pro Jahr/Person bzw. Einwohnergleichwert hinaus in Anspruch genommenen Entleerung der zugelassenen Behälter.

(2a)
Die Leerungsgebühr Zusatzvolumen Groß- und Pressbehälter entsteht mit jeder Entleerung. Werden bei zeitlich begrenzten Veranstaltungen, wie z. B. Volksfeste, Messen o. ä. Veranstaltungen Behälter für gemischte Siedlungsabfälle für die Dauer der Veranstaltung angemeldet, entsteht mit jeder in Anspruch genommenen Entleerung die Leerungsgebühr Zusatzvolumen für Behälter für gemischte Siedlungsabfälle.

(3)

Die Leerungsgebühr biologisch verwertbare Abfälle entsteht mit jeder über das Pflichtleerungsvolumen von 960 Litern bei einem 120-l-Behälter oder 1.920 Liter bei einem 240-l-Behälter pro Jahr hinaus in Anspruch genommenen Entleerung.

(4)

Die Leerungsgebühr Fehlbefüllung biologisch verwertbare Abfälle entsteht mit jeder Entleerung eines fehlbefüllten Behälters zusätzlich zu den sonstigen Gebühren für die Entleerung von Behältern für biologisch verwertbare Abfälle (Leerungsgebühr biologisch verwertbare Abfälle, Leerungsgebühr Zusatzvolumen biologisch verwertbare Abfälle).

(5)

Die Gebühr für einen Abfallsack und Gewebesack entsteht mit Abgabe des Abfallsackes bzw. Gewebesackes an den Erwerber.

(6)

Die Servicegebühr entsteht mit der Entleerung des Behälters für gemischte Siedlungsabfälle, Papier/Pappe/Kartonagen oder biologisch verwertbarer Abfälle.

(7)

Die Schließgebühr entsteht als Jahresgebühr zum 1.1. eines jeden Kalenderjahres.

(8)

Die Behälteränderungsgebühr entsteht mit Anfahrt zum Zwecke der Aufstellung bzw. Abholung der Behälter.

(9)

Die Gebühr für die Entsorgung der über haushaltsübliche Mengen hinausgehenden Menge gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten entsteht mit der Übergabe der gefährlichen Abfälle an den Landkreis bzw. den beauftragten Dritten des Landkreises.

(10)

Die Annahmegerühr entsteht mit der Anlieferung der Abfälle an der Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle.

(11)

Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung entsteht mit Anmeldung des Sperrmülls zur Abholung im Rahmen des Eilservices.

(12)

Die Gebühr für den Ersatz von Behältern entsteht mit der Aufstellung der Ersatzbehälter bzw. Abholung der beschädigten Behälter.

(13)

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, Veränderungen der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen bzw. der Anzahl der dem Grundstück gem. Anlage 1 zuzurechnenden Einwohnergleichwerte unverzüglich mit entsprechendem Nachweis zu melden.

(14)

Sind mehrere Personen auf dem Grundstück gemeldet, bleiben auf Antrag des Grundstückseigentümers für die Bemessung des Grundbetrags Personen unberücksichtigt, die im laufenden Jahr dauerhaft außerhalb des Grundstückes untergebracht sind (Studierende, Auszubildende, Grundwehrdienst- und Ersatzdienstleistende, Heimbewohner, Montagearbeiter). Der Antrag kann nur für die über eine Person hinausgehenden Personen gestellt werden. Er ist schriftlich mit der Vorlage eines entsprechenden Nachweises (z.B. Arbeitgeberbescheinigung, Immatrikulationsbescheinigung), jährlich aktualisiert einzureichen und gilt mit Antragstellung zum Folge Monat, jedoch nicht rückwirkend. Bei Haushalten mit mehr als drei Kindern unter 18 Jahren erfolgen auf schriftlichen Antrag die Gebührenerhebung und die Festlegung des Regelbehältervolumens wie für einen 5-Personen-Haushalt. Die Nachweise sind jährlich zu erbringen.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

(1)

Die Grundgebühren, die Leerungsgebühr biologisch verwertbare Abfälle, die Behältermietgebühr, die Schloss-Behältermietgebühr sowie die Schließgebühr werden durch Bescheid festgesetzt und in zwei gleichen Teilbeträgen zum 01.04. und 01.10. fällig.

Entstehen die vorgenannten Gebühren im Laufe des Kalenderjahres, so werden sie ebenfalls durch Bescheid festgesetzt und in Höhe des auf den Zeitraum Januar bis Juni entfallenden Betrages zum 01.04. und in Höhe des auf den Zeitraum Juli bis Dezember entfallenden Betrages am 01.10. fällig.

Wird der Bescheid nach dem 01.04., aber vor dem 01.10. erlassen, wird der auf den 01.04. entfallende Teilbetrag abweichend von Satz 1 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Wird der Bescheid nach dem 01.10. erlassen, werden die Gebühren abweichend von Satz 1 in voller Höhe 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2)

Die Leerungsgebühr Zusatzvolumen, die Leerungsgebühr Zusatzvolumen biologisch verwertbare Abfälle, die Zusatzgebühr Fehlbefüllung biologisch verwertbare Abfälle, die Servicegebühr für den Transport der Behälter für gemischte Siedlungsabfälle, Papier/Pappe/Kartonagen oder biologisch verwertbare Abfälle und die Behälteränderungsgebühr werden durch Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3)

Die Gebühr für die Restabfallsäcke, Gewebesäcke und Biofiltermaterial ist im Falle der Abholung sofort bar oder per EC-Karte zu entrichten. Im Falle der Versendung der Restabfallsäcke wird die Gebühr durch Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4)

Die Annahmegerühr und die Gebühr für die Entsorgung gefährlicher Abfälle sind bei Anlieferung der Abfälle an der Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle sofort bar oder per EC-Karte zu entrichten. Im Falle der Abholung durch den Landkreis wird die Gebühr für die Entsorgung gefährlicher Abfälle gemäß § 4 Abs. 9 dieser Satzung durch Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(5)

Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung ist sofort mit Anmeldung mittels Vorkasse sofort in bar oder per EC-Karte zu entrichten.

(6)

Die Gebühr für den Ersatz von Behältern wird durch Bescheid festgesetzt und ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

(1)

Betriebsstörungen, die den Abfuhrhythmus beeinflussen, lassen die Gebührenpflicht unberührt und berechtigen nicht zur Kürzung der Gebührenschild. Wird die Abfallentsorgung folglich durch Bauarbeiten, Streiks, Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, widrige Witterungsbedingungen, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenschildner keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren; ihnen steht auch kein Schadensersatz zu.

(2)

Bei länger als einen Monat andauernden Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf die Entsorgung haben, kann der Landkreis Ermäßigungen vornehmen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 7 Anlagen

Anlagen 1, 2, 3, 3a, 4, 5 und 5a sind Bestandteil dieser Satzung

§ 8 Anzeigepflicht/Auskunftspflicht

(1)

Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel des Gebührenschildners ergibt, sind vom bisherigen Gebührenschildner unverzüglich und schriftlich (z. B. Kopie des Kaufvertragsteils, aus dem Verkäufer und Käufer hervorgehen) dem Landkreis nachzuweisen.

(2)

Jeder Gebührenschildner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3)

Soweit der Landkreis die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Grundlagen nicht ermitteln kann, kann der Landkreis diese schätzen. Der Landkreis berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder leichtfertig zwecks Erlangung von Gebührenreduzierungen nach § 4 Abs. 14 dieser Satzung unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Landkreis über erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung unrichtige oder unvollständige Auskünfte erteilt, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlich sind oder entgegen § 8 Abs. 1 Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel des Gebührenschildners ergibt, nicht anzeigt, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

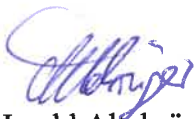
(1)

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2)

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Spree Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (Abfallgebührensatzung) vom 09.12.2020 vom außer Kraft.

Forst (Lausitz)/Baršć (Lužyca), den 30.11.2022



Harald Altekrüger
Landrat

Anlagen